

# Gesetzsammlung

für das

**Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

**No. 575.**

---

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des § 153 des Gerichts-Verfassungsgesetzes.

---

## Verordnung

zur Ausführung des § 153 des Gerichts-Verfassungsgesetzes.

Wir Heinrich der Vierechte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit was folgt:

Die Ziffer 6 der Verordnung vom 18. September 1879 -- Gesetz-Sammlung Bd. XIX. S. 133 --, welche vorschreibt, daß Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Gerichts-Verfassungsgesetzes sind:

„die Eisenbahnpolizeibeamten mit Einschluß der Stationsvorsteher und der Betriebsdirektoren hinsichtlich aller innerhalb ihres Dienstbereichs begangenen strafbaren Handlungen“,  
wird aufgehoben.

Ausgegeben am 20. April 1899.